

1372

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen OT Göxe

Die Friedhofsordnung vom 13. 8. 1992 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die Stadt Barsinghausen als Eigentümerin der Flurstücke 109, 110/3 und der Erweiterungsfläche 119/3 und 119/6 der Flur 1 Gemarkung Göxe zur Gesamtgröße von 4.525 qm überläßt diese – das Flurstück 110 lediglich als Teilfläche zur eingefriedeten Größe von 870 qm lt. beigefügtem Lageplan –, ohne Ihr Eigentumsrecht daran aufzugeben, unentgeltlich der Kapellengemeinde Göxe zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.

§ 11 (1) erhält den Zusatz „d) Urnenwahlgrabstätten.“

§ 11 (6)a von Erwachsenen: wird die Breite von 1,20 m auf „1,25 m“ geändert

§ 15 (1) erhält die Neufassung
„Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.“

§ 15 (2) wird hinzugefügt.
„Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.“

§ 17 (2) ist das Wort „Kränze“ durch das Wort „Pflanzen“ zu ersetzen.

§ 17 (2) wird durch den Satz: „Kränze und ähnliches sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.“ ergänzt.

§ 21 (2) Satz 1-3 entfällt. Dafür neu: „Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte Gebrauch, kann der Kapellenvorstand die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.“

Anhang zur Friedhofsordnung
Änderung der Richtlinien für Gestaltung der Grabstätten

Absatz 5 entfällt.

Neu: Absatz 5a: „Die Grabstätten oder die Grabstellen dürfen nur dann mit festem Material eingefast werden, wenn dieses in der entsprechenden Abteilung 1-5 vorgesehen ist: Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.“

Neu: Absatz 5b: „In Abteilung 6b+7b mit besonderer Gestaltungsvorschrift sind keine festen sondern nur pflanzliche Einfassungen vorzunehmen. Die pflanzlichen Einfassungen dürfen nicht höher als die halbe Grabbreite sein.“

Absatz 12 entfällt

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 1.März 2004, in Kraft.

Göxe, den 19. 2. 2004

DER KAPELLENVORSTAND

Blümel Kramer
Vorsitzende/r L. S. Kapellenvorsteher/in

Die vorstehenden Änderungen der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND
Im KK RONNENBERG:

I. A.
Richter
L. S. Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in Barsinghausen OT Göxe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Göxe in der Stadt Barsinghausen OT Göxe hat der Kapellenvorstand am 19. 2. 2004 folgende Änderung Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6
Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
Es wird ergänzt:
3.1. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 20 Jahre je Grabstelle: 300,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 15,00 Euro

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 1.März 2004, in Kraft.

Göxe, den 19. 2. 2004

DER KAPELLENVORSTAND

Blümel Kramer
Vorsitzende/r L. S. Kapellenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND
Im KK RONNENBERG:

I. A.
Richter
L. S. Leiter des Kirchenkreisamtes